

HERDERSCHULE ♦ Gymnasium der Universitätsstadt Gießen ♦ Gegründet 1837

35398 Gießen, Kropbacher Weg 45 ♦ Telefon: +49 0641 306 3430 ♦ Fax: 0641 306 3435 ♦ E-Mail: sekretariat@herderschule-giessen.de ♦ www.herderschule-giessen.de

Aufnahmeantrag für die Klasse/Stufe: _____ Eintritt in die Herderschule zum: _____

Schüler/in

Nachname: _____ Vorname(n): _____ männlich weiblich
geboren am: _____ in _____ Staat: _____ Besuchen z.Zt. Geschwister die Herderschule? ja nein
Teilnahme am Religionsunterricht: evangelisch römisch-katholisch keine Teilnahme (d.h. Teilnahme am Ethikunterricht)
Staatsangehörigkeit: _____ in Deutschland seit: _____
PLZ Wohnort (mit Ortsteil): _____ Straße: _____ Telefon.: _____

Vorherige Schule

Schule und Ort: _____ Stufe: _____
 Grundschule Realschule Gymnasium Integrierte Gesamtschule sonstige Schulform: _____
Erste Einschulung im Jahr: _____ Schule: _____ Wiederholte Klasse(n): _____

Erziehungsberechtigte(r) I

Nachname: _____ Vorname: _____ PLZ Ort: _____ Straße: _____
Telefon (privat): _____ (dienstlich): _____ (mobil): _____ E-Mail: _____

Erziehungsberechtigte(r) II

Nachname: _____ Vorname: _____ PLZ Ort: _____ Straße: _____
Telefon (privat): _____ (dienstlich): _____ (mobil): _____ E-Mail: _____

Kontaktadresse für Notfälle

Nachname: _____ Vorname: _____ PLZ Ort: _____ Straße: _____
Telefon (privat): _____ (dienstlich): _____ (mobil): _____ E-Mail: _____

Bei getrennt lebenden Eltern ist erziehungsberechtigt und unser Ansprechpartner: _____ . (Nur eine Person möglich!)

Die umseitig aufgeführten Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum: _____ Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____ Bitte beachten Sie die Rückseite!

Teilnahme am Schwimmunterricht

- Wir sind einverstanden, dass unser Kind am Schwimmunterricht teilnimmt. In den letzten Jahren sind keine schwerwiegenden Erkrankungen aufgetreten (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Asthma, Neigung zu Krampfanfällen, Mittelohrentzündungen, schwerwiegende Hauterkrankungen, Ekzeme, u. a.)
- Unser Kind darf nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, da in den letzten Jahren schwerwiegende Krankheiten aufgetreten sind. Ein ärztliches Attest ist beigefügt oder wird umgehend nachgereicht.

Notfallhinweise

Bei Unfällen, Erkrankungen und sonstigen Vorkommnissen informiert die Schule im Regelfall zunächst einen Erziehungsberechtigten und vereinbart das Vorgehen. Im dringlichen Fall wird von der Schule ggf. sofort ein Arzt informiert und/oder ein Krankenwagen angefordert. Besonders zu beachten: Die folgenden Angaben können im Notfall hilfreich sein. Die Angaben sind freiwillig und werden vertraulich behandelt. **Hinweise auf Krankheiten, Sportbehinderungen oder andere Behinderungen:**

Folgende Erscheinungen können auftreten: _____

- In diesem Fall ist zunächst ein Erziehungsberechtigter zu informieren.
- In diesem Fall muss sofort ein Arzt hinzugezogen werden.
- In diesem Fall soll möglichst nur folgender Arzt hinzugezogen werden: _____
- Als erste Hilfe kann folgendes veranlasst werden: _____
- Mein Kind führt folgendes Medikament mit und soll es im Notfall einnehmen: _____
- Der Notarzt muss über folgende Medikation informiert werden: _____

Hinweise zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammbblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Die Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar unter <https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>.

In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.